

öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
Umweltamt	StR Ullrich Sierau	17.01.2003
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Dr. Robert Marks	25539	
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	19.02.2003	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Hombruch	18.02.2003	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Lütgendortmund	18.02.2003	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Innenstadt-West	19.02.2003	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Brackel	20.02.2003	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Aplerbeck	25.02.2003	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	25.02.2003	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Hörde	25.02.2003	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Scharnhorst	25.02.2003	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	26.02.2003	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Mengede	26.02.2003	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Eving	12.03.2003	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Huckarde	20.03.2003	Kenntnisnahme
Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde	19.03.2003	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt

Einrichten von Ökokonten - Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Die Bezirksvertretungen nehmen den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung

1. Zum Ökokonto allgemein

In seiner Sitzung am 04.10.01 hatte der Rat der Stadt das Einrichten von Ökokonten für die Stadt Dortmund sowie für das Sondervermögen der Stadt Dortmund beschlossen (Vorlage vom 08.08.2001; Drucksache Nr. 01353-01). In Ausführung dieses Beschlusses hat die Verwaltung das Einrichten der beiden Konten umgesetzt und informiert mit dieser Vorlage über den Sachstand.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung werden die Kernaussagen der vom Rat beschlossenen Vorlage an dieser Stelle noch einmal zusammengefasst:

Mit dem Begriff Ökokonto bezeichnet man die **Bevorratung von Flächen und Maßnahmen** im Vorgriff auf noch unbestimmte (bevorstehende) Eingriffe in Natur und Landschaft. Zweck des Kontos ist, der Knappheit an ad hoc verfügbaren Ausgleichsflächen entgegenzuwirken. Das Ökokonto ändert aber nichts an der gesetzlichen Eingriffsregelung: Es gilt weiterhin der Grundsatz, einen unvermeidbaren Eingriff möglichst gering zu halten, an Ort und Stelle auszugleichen und nur im Notfall auf das Ökokonto zuzugreifen.

Zur Einrichtung eines Ökokontos sind verschiedene Voraussetzungen erforderlich:

- Es müssen geeignete Flächen zur Verfügung stehen, die sich für eine ökologische Aufwertung eignen.
- Bei den für das Konto anzurechnenden Maßnahmen muss es sich um solche des Naturschutzes und der Landschaftspflege handeln.
- Die Kosten für Grundstücke und Maßnahmen müssen aus dem städtischen Haushalt bzw. aus dem Haushalt des Sondervermögens der Stadt Dortmund erbracht worden sein.
- Es darf sich nicht um Maßnahmen handeln, die aus einem städtischen Eingriff bzw. einem Eingriff des Sondervermögens herrühren, für die die Stadt/das Sondervermögen selber kompensationspflichtig ist. Eine doppelte Anrechnung ist also nicht möglich.
- Bei Mischfinanzierungen (geförderte Maßnahmen) darf nur der städtische Anteil/der Anteil des Sondervermögens für das Ökokonto angerechnet werden.

Grundsätzlich kann auf das Ökokonto sowohl bei „freiwilligen ökologischen Maßnahmen“ (stadtpolitische Vereinbarung – 1:1-Kompensation) als auch beim gesetzlichen Ausgleich – (§18 ff. Bundesnaturschutzgesetz 2002, früher § 8a Bundesnaturschutzgesetz, und §§ 4-6 Landschaftsgesetz NRW) zurückgegriffen werden.

Für die Verwaltung des Ökokontos ist eine Datenbank erstellt worden, die – getrennt für die Stadt und für das Sondervermögen der Stadt – mehrere Bausteine enthält:

1.1 Einbuchungen (Aktiva):

Die in der Vergangenheit (seit 1995) von der Stadt und vom Sondervermögen der Stadt erbrachten anrechenbaren ökologischen Leistungen sind einzeln aufgeführt und nach ihrer ökologischen Wertigkeit in Form von „Ökopunkten“ bilanziert worden. Hierbei ergab sich das Problem, dass die meisten Maßnahmen sich im Nachhinein nicht mehr ökologisch bewerten ließen sondern nur deren Kosten festgestellt werden konnten. Aus diesem Grund wurde mit Hilfe von Kostenanalysen für durchgeführte Maßnahmen ein Vergleichsfaktor gesucht. Dabei ergab sich, dass ein Ökopunkt im Durchschnitt mit 0,95 € zu Buche schlägt. Da von einer gewissen Preissteigerungsrate ausgegangen werden kann, wurde für die Berechnung vereinfacht angenommen: **1 Ökopunkt entspricht 1 Euro**. Für zukünftige Einbuchungen gilt jedoch das Prinzip, dass der ökologische Wert von **Maßnahmen** zugrunde gelegt wird.

1.2 Abbuchungen (Passiva)

Um Eingriffe in Natur und Landschaft vom Ökokonto abbuchen zu können, wird durch eine vergleichende Bewertung (Ist-Zustand – geplanter Zustand) ermittelt, um wie viele Ökopunkte sich der Zustand der Landschaft (z. B. durch eine Bebauung) verschlechtert. Die betreffende Punktzahl wird dann vom Ökokonto abgebucht.

1.3 Bilanz (Guthaben)

Die Differenz zwischen Aktiva und Passiva ergibt schließlich das Guthaben, dass zur Verrechnung mit Eingriffen noch zur Verfügung steht.

2. Ökokonto der Stadt Dortmund

Die Regiebetriebe „Stadtgrün Dortmund“ (StA 67) und „Pflege öffentlicher Raum“ (StA 66) sowie der Eigenbetrieb „Friedhöfe Dortmund“ (StA 68) führen im Rahmen ihrer Aufgaben auch Maßnahmen des freiwilligen ökologischen Ausgleichs durch bzw. erledigen Pflegearbeiten, die in diesem Sinne als ökologisch anzuerkennen sind. Diese Leistungen wurden für den Anrechnungszeitraum (seit 1995) ermittelt und sind im Anhang aufgelistet (= Aktiva). Sie betreffen schwerpunktmäßig den Grunderwerb und die ökologische Umgestaltung von Gewässern, wobei nur die städtischen Anteile (nicht also Fördermittel) angerechnet worden sind.

Im gleichen Zeitraum hat die Stadt mehrere Eingriffe getätigt, die in Form von Abbuchungen aufgeführt sind (= Passiva).

Mit Wirksamkeit ab dem 1.1.2002 wurden zwischen dem Umweltamt und den o. g. Stadtämtern 66, 67 und 68 Servicevereinbarungen abgeschlossen, mit denen jährlich insgesamt 204.516 € an Ausgleichs- und Ersatzgeldern für die HH-Jahre 2002-2005 zur Refinanzierung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen vom Umweltamt bereitgestellt werden.

Zur monetären Abwicklung ist eine eigene Finanzposition –3651.5800.0000 „Maßnahmen des Landschaftsschutzes“ - eingerichtet worden.

Die realisierten Ausgleichsmaßnahmen werden am Ende eines jeden Jahres von den genannten Betrieben nachgewiesen und von StA 60 geprüft. Anrechnungsfähig sind:

- Extensive Pflege der Wiesen im Bereich städtischer Friedhöfe (Mähen von Wiesenflächen, Anpflanzungen)
- Extensive Pflege von Brach- und ökologischen Ausgleichsflächen (z.B. Mähen von Landschaftsrasen, Gehölzschnitt)
- Pflegemaßnahmen in Bachtälern (z.B. Mähen von Talwiesen)
- Pflegemaßnahmen an Bächen (z.B. Entkrautung, Gehölzschnitt, Entbuschung)
- Extensive Pflege der Waldbestände (ökologisch orientierte Durchforstung, Jungwuchspflege, Pflanzenbeschaffung)

Da diese Maßnahmen bereits aus Ersatzgeldern finanziert werden, können sie nicht zusätzlich dem Ökokonto gutgeschrieben werden, so dass das städtische Ökokonto seit dem 1.1.2002 keinen Zuwachs mehr erfahren hat. Zur Zeit sind jedoch verschiedene Vorhaben in der Planung, die zu einer Abbuchung von Ökopunkten führen werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Stadt aus dem Eingriff für den Bau der L 607 n (NS IX; Bebauungspläne InW 204, 207 und 210) noch insgesamt ein Ersatzgeld von 5.026.449,84 € bereitzustellen hat, welches zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugeben ist.

Zurzeit wird verwaltungsintern erörtert, ob auch ein ökologischer Landbau auf städtischen Flächen für das Ökokonto angerechnet werden kann, da der ökologische Wert der landwirtschaftlichen Flächen hierdurch gesteigert wird. Grundsätzlich wird dies bejaht. Das Thema soll im Rahmen einer gesonderten Vorlage noch einmal aufgegriffen werden.

3. Ökokonto des Sondervermögens der Stadt Dortmund

Anders ist die Situation beim Sondervermögen der Stadt Dortmund, wo die Stadt selbst als Investor auftritt. In Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 01.02.2001 hat das Sondervermögen insgesamt 20.967 m² ha landwirtschaftliche Fläche im Salinger Feld (Dortmund-Hombruch) der Umweltverwaltung für Zwecke des Ausgleichs und Ersatzes bereitgestellt. Hieraus resultieren 1.062.465 Ökopunkte (= Aktiva), die im Anhang aufgeführt sind. Diese basieren aber momentan ausschließlich auf dem Buchwert der Fläche und enthalten noch keine Maßnahmen, da diese noch nicht stattgefunden haben. Nach Fertigstellung würden diese dem Ökokonto gutgeschrieben. – Abgebucht wurden 48.000 Ökopunkte.

Als Berechnungsbeispiel zur Ermittlung der Ökopunktzahl diene die vorgesehene ökologische Aufwertung des Brackeler Feldes (vgl. Karte):

Nutzungstyp	Fläche in m ²	Ökologische Aufwertung gegenüber Acker pro m ²	Ökopunkte (Sp. 2 x Sp. 3)
Streuobstwiese	10.496	12	125.952
Zweischürige Wiese	1.703	10	17.030
Wald mit Waldmantel	29.624	14	414.736
Brache mit Buschgruppen	8.991	9	80.919
Tümpel	463	18	8.334
Summe	51.277		646.971

Aus dem Beispiel geht hervor, dass eine gut 5 ha große Ackerfläche ein ökologisches Aufwertungspotential von rund 647.000 Ökopunkte in sich birgt. Die Höhe der möglichen Aufwertung hängt allerdings auch von der Eignung, der vorhandenen Nutzung und dem Zuschnitt der zur Verfügung stehenden Fläche ab; auch das Umfeld und die planerische Zielsetzung spielen eine Rolle.

3. Ökokonto für private Investoren und Vorhabenträger

In der Ratsvorlage vom 08.08.01 war ausgeführt worden, dass die Möglichkeit, Eingriffe über ein Ökokonto abzurechnen, auch für private Investoren und Vorhabenträger gilt, sofern diese geeignete Flächen bereitstellen und im Vorgriff auf evt. Eingriffe ökologisch entwickeln. Einzelheiten wären über vertragliche Regelungen festzuschreiben.

Mittlerweile hat ein Investor von der Möglichkeit des Ökokontos Gebrauch gemacht.

4. Ökokonto für die Stadtbezirke

Im Zuge der Diskussion um Ökokonten ist auch die Frage aufgekommen, ob nicht für jeden Stadtbezirk ein Ökokonto eingerichtet werden soll. Dies ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:

Im Falle eines Eingriffs in Natur und Landschaft ist nach Möglichkeit ein Ausgleich am Ort des Eingriffs oder in seiner näheren Umgebung vorzusehen. Der Rückgriff auf ein Ökokonto ist dabei nicht erforderlich; er ist vielmehr sogar nur ein Notbehelf, denn es wird angestrebt, einen Eingriff zumindest innerhalb des jeweiligen Stadtbezirks auszugleichen.

Das Konto ist somit für die Fälle gedacht, bei denen in der näheren und weiteren Umgebung des Eingriffs keine geeignete Ausgleichsfläche gefunden werden konnte. Es ist also ein

stadtweites Instrumentarium, das ein bezirksübergreifendes Ausgleichs- und Ersatzmanagement ermöglichen soll. Ökokonten für alle 12 Stadtbezirke würden diesem Ziel nicht gerecht und wären in dieser Zahl auch nicht handhabbar, da weitere Konten für das Sondervermögen und evtl. für private Investoren hinzukommen, die dann ebenfalls noch stadtbezirksweise aufgegliedert werden müssten. Zudem sind in einigen Stadtbezirken auch gar keine geeigneten Flächen verfügbar.

Die Vorgehensweise bei der Beurteilung und Zulassung von Eingriffen erfährt durch das Einrichten der beiden Ökokonten keine Änderung. Nach wie vor gilt die Prioritätenfolge

- Eingriffsvermeidung/ Eingriffsminimierung,
- Ausgleich am Eingriffsort,
- Ausgleich in der Umgebung (Stadtbezirk),
- Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle im Stadtgebiet,
- Abschreiben des Eingriffs über das Ökokonto.

Außerdem ist eine stadtteilbezogene Verpflichtung zur Führung eines Ökokontos juristisch nicht haltbar. Der Gesetzgeber hat zum sicheren Vollzug der Eingriffsregelung in der Novellierung der Naturschutzgesetze gerade die räumliche und zeitliche Entkoppelung des Eingriffs vom Ausgleich herbeigeführt. Ein Ausgleich ist grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet, sogar in der Nachbargemeinde möglich, wenngleich natürlich nicht erste Wahl.

Das Führen von Ökokonten würde auch für die Stadtbezirke nur wenig Auswirkungen zeigen, da es ein Instrumentarium ist, das nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen wird. Unabhängig davon werden natürlich in den Stadtbezirken zahlreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt, die aus bereits eingezahlten Ersatzgeldern finanziert werden. Über den Stand der Maßnahmenrealisierung und deren räumlichen Zuordnung wird die Verwaltung im 4. Quartal 2003 einen weiteren Bericht vorlegen.

Finanzen

Siehe Sachverhalt.

Personal

Keine Auswirkungen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Ausschusses ergibt sich aus § 41 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde wird gemäß § 11 Landschaftsgesetz beteiligt.

Anhang und Karte

Anhang

Ökokonto für die Stadt Dortmund

Projekt	Anrechenbare Ökopunkte
Einbuchungen (Aktiva)	
ökologische Umgestaltung (ö. U.) Mühlenbach	20.816
Flächenankäufe Mühlenbach	180.446
ö. U. Holthauser Bach	20.167
ö. U. Kleinbaroper Bach	9.111
ö. U. Dahmsfeldbach	13.067
ö. U. Selbach	13.278
ö. U. Evinger Holzbach	13.833
ö. U. Buddinkgraben	5.542
ö. U. Böningsiepen / Zuschlaggraben	20.625
ö. U. Dahlwiesenbach / Alte Körne	9.111
ö. U. Mohnbach	19.375
ö. U. Flachsbach	10.992
Flächenankauf Flachsbach	15.436
ö. U. Rahmkebach Oberlauf	21.111
ö. U. Winkelsiepen	12.169
ö. U. Telgenbach u. Deuser Wiesenbach	20.728
Verlegung und ö. U. Rademacher Graben	177.778
ö. U. Pferdebach	20.000
ö. U. Nettebachsystem	45.667
Flächenankäufe NSG Im Siesack	775.287
Zusammenfassung	1.424.539
Abbuchungen (Passiva)	
Hö 242 Höchstener Str.	31.250
Hom 256 Boverfeld	201.389
Hö 243 Heideweg	307.764
Hom 250 Schützengrund	31.389
Lü 149 Volksgartenstr.	33.333
Ev 108 Oetringhauser Str.	39.944
Zusammenfassung	645.069
Bilanz (Guthaben)	779.470

Ökokonto für das Sondervermögen der Stadt Dortmund

Projekt	Anrechenbare Ökopunkte
Einbuchungen (Aktiva)	
Grundstücke Salinger Feld	1.062.465
Abbuchungen (Passiva)	
Mg 131 Erdbeerfeld	48.000
Bilanz (Guthaben)	1.014.465

Fortsetzung der Vorlage:

Fachbereich:	Datum:	Seite
Umweltamt	17.01.2003	7
